Die Berner Konvention und die Tschechoslowakei.

Der Streit um die Karl May-Uebersetzung.

Zwischen dem Prager Verleger V. Šeba, der vom Karl May-Verlag das Recht zur Herausgabe der tschechischen Uebersetzungen von Schriften Karl Mays erworben hat, und dem Verlage Alois Hynek in Prag, der sich an diesen Rechtserwerb nicht kehrt und eigene Uebersetzungen herausgibt, ist – wie seinerzeit gemeldet – ein autorenrechtlicher Gerichtsstreit im Gange. Im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ nimmt nun der Karl May-Verlag zu der Angelegenheit in folgenden Ausführungen Stellung:

„Es ist zunächst zu sagen, daß der beklagte Verleger Alois Hynek in Prag sich den Schriften Karl Mays gegenüber unerlaubte Ausbeutung zuschulden kommen läßt. Er hat vor Jahren, gestützt auf die damals unzulänglichen Uebersetzungsrechte der Tschechoslowakei, trotz des ausdrücklichen Verbotes Karl Mays, viele von dessen Schriften herausgegeben und sich dabei alle möglichen Willkürlichkeiten in Uebersetzung, Ausstattung und Reklame erlaubt. Ja, er hat teilweise sogar das Wort „autorisiert“ hinzugefügt, um dadurch die Täuschung zu erwecken, als seien seine Ausgaben von Karl May genehmigt. Am 10. November 1921 ist nun die Tschechoslowakei endlich der Berner Konvention beigetreten, und das bedeutet, daß die deutschen Schriftwerke dort genau so geschützt sein sollen wie innerhalb Deutschlands, nämlich bis zum Ablauf des 30. Jahres nach dem Tod des Schöpfers. Die mit Gesetzesneuerungen naturgemäß überlastete junge Tschechoslowakei hat diesen Beitritt zur Berner Konvention zwar vollzogen, aber das daraus abzuleitende Gesetz noch nicht erlassen. Hierauf stützt der Beklagte Hynek seinen Versuch, die unentgeltliche Ausbeutung unserer Urheberrechte fortzusetzen, indem er behauptet: ‚Also gilt noch das alte Recht, und Uebersetzungen Karl Mays sind in der Tschechoslowakei vogelfrei.‘ So wurde unser Verlagsleiter, Dr. jur. E. A. Schmid, kürzlich in Prag vor dem tschechischen Gericht über verschiedene Fragen vernommen, die für den Schutz gemäß der Berner Konvention bedeutungslos sind, z. B. darüber, ob Karl May sich bei jedem seiner Werke ausdrücklich das Uebersetzungsrecht vorbehalten hat und ob dieser Vorbehalt in allen Erstausgaben abgedruckt war! Der Börsenverein, der Verlegerverein, die Volksvertreter und die deutschen Verleger werden gut tun, der Fortsetzung und dem Ausgang des Prozesses Beachtung zu widmen. Sollte der beklagte Hynek obsiegen, so würde dies bedeuten, daß, trotz des Beitritts der Tschechoslowakei zur Berner Konvention, mindestens alle diejenigen deutschen Schriften in der Tschechoslowakei ungeschützt bleiben, die am 10. November 1921 schon länger als drei Jahre erschienen waren. In diesem Fall wären wohl die tschechischen Schriftsteller innerhalb Deutschlands mit dem gleichen Maß zu messen.“

Aus: Deutsche Zeitung Bohemia, Prag. 98. Jahrgang, Nr. 7, 08.01.1925, S. 3.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2018